Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10584 – LUFTHANSA / VW / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 134/11)

1. Am 15. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lufthansa Industry Solutions AS GmbH („LHIND", Deutschland), kontrolliert von Deutsche Lufthansa AG („Lufthansa", Deutschland),

— A4nXT GmbH („A4nXT", Deutschland"), kontrolliert von der Volkswagen Aktiengesellschaft („Volkswagen", Deutschland),

— Gemeinschaftsunternehmen („JV", Deutschland).

A4nXT und LHIND werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LHIND: Tochtergesellschaft des deutschen Luftfahrtkonzerns Lufthansa Group, die IT-Beratungsleistungen erbringt;

— A4nXT: Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft des deutschen Automobilkonsortiums Volkswagen Group, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen für die digitalisierte Fertigung und Dienstleistungen konzentriert;

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): neu gegründetes Unternehmen, das IT-Beratungs- und IT-Nebendienstleistungen für Volkswagen und Dritte in der Automobilindustrie und anderen Branchen erbringen wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10584 – LUFTHANSA / VW / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN